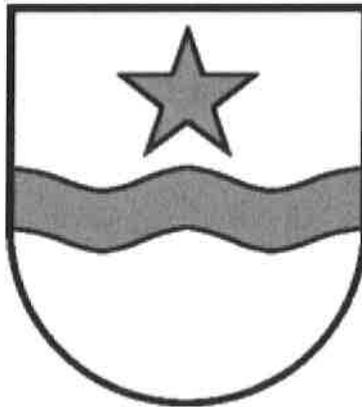


EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH



Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde

Version vom 29. Februar 2012

Redaktion: Mollet Energie AG, Glutz-Blotzheim-Strasse 1, 4503 Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses.....	4
4	Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses	4
5	Erstellung, Unterhalt , Änderung und Auflösung des Netzanschlusses	5
6	Anschlusskostenbeitrag	5
7	Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses	6
8	Eigentumsgrenzen und Abgabestelle.....	7
9	Dienstbarkeiten	7
10	Messeinrichtungen.....	8
11	Technische Anforderungen.....	9
12	Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis	10
13	Vereinbarte Leistung.....	11
14	Netznutzung und Energielieferung	12
15	Meldepflicht.....	12
16	Preise, Rechnungsstellung	12
17	Haftung	13
18	Kündigung.....	13
19	Ausserordentliche Kündigung und Auflösung.....	13
20	Vertretung des Kunden.....	14
21	Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	14
22	Änderungen dieses Reglements und des Netzanschlussverhältnisses.....	14
23	Anwendbares Recht	14
24	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14
	Anhang 1.....	15
	Anhang 2.....	16
	Anhang 3.....	20

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses „Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz“ (Reglement) regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Einwohnergemeinde Luterbach (Gemeinde), insbesondere die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum der Gemeinde stehende Elektrizitätsnetz (Gemeinde-Netz).
- 1.2 Als Kunde gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümerschaft, Baurechtsinhaber und -geber) des Grundstücks, auf dem sich die an das Gemeinde-Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als Anschlussnutzer.
- 1.3 Mit dem Anschlussgesuch an das Gemeinde-Netz oder der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses anerkennt der Kunde oder dessen Anschlussnutzer dieses Reglement.
- 1.4 Das Gemeinde-Netz wird mit einer Spannung von 0.4kV betrieben. Kunden mit grossen Anschlussleistungen gemäss Ziff. 4.4 können direkt an das Netz der AEK Energie AG (AEK) angeschlossen werden. Für diese Anschlüsse gelten die Anschlussbedingungen der AEK.
- 1.5 Die Netzbetreiberin des Gemeinde-Netzes ist die AEK (Netzbetreiber). Für die am Gemeinde-Netz angeschlossenen Kunden und dessen Nutzer gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der AEK.

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netzanschluss gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Die bundesrechtlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen.
 - Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Branchenempfehlungen, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH) sowie deren angeleiteten technischen Richtlinien wie Distribution Code DC, Metering Code etc.
 - Die Werkvorschriften der Netzbetreiber der Kantone Bern, Jura und Solothurn.

3 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente das Reglement und bilden zusammen das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der Gemeinde:

- Der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag.
- Das jeweils gültige Anschlussgesuch für den Netzanschluss.

Die genannten Dokumente gehen dabei dem Reglement in absteigender Reihenfolge vor.

4 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

4.1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses hat der Kunde der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.

4.2 Der Kunde stellt der Gemeinde zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

4.3 Die Gemeinde bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere Entscheid über Freileitungs- oder Kabelanschluss, Leitungsführung und den Ort des Netzanschlusses) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden, die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden NetZRückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die regionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.

4.4 Endverbraucher, deren Energiebezug sich störend auf die Netzqualität auswirken könnte, sind direkt ab Trafostation anzuschliessen. In der Regel erfolgt bei Neuanschlüssen bis zu einer Anschlussleistung von 220kW je Abgabestelle ein Anschluss an das Gemeinde-Netz. Für Leistungen über 220kW erfolgt der Anschluss in der Regel an das Netz der AEK. Der Anschlusspunkt wird von der Gemeinde festgelegt und unter Einbezug des Kunden die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung festgelegt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Anschluss an eine bestimmte Spannungsebene.

5 Erstellung, Unterhalt , Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

- 5.1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 werden durch die Gemeinde vorgenommen.
- 5.2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Ständereinführung und Anschlusssicherung) gemäss Ziff. 8 ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeinde oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 5.3 In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

6 Anschlusskostenbeitrag

- 6.1 Für die Erstellung des Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag, der sich zusammensetzt aus:
- Einem Netzanschlussbeitrag, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses umfasst. Für die Zählerfernauslesung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
 - Einem Netzkostenbeitrag, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das Gemeinde-Netz für den Netzanschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist nach der vereinbarten Leistung bemessen. Wird diese gemäss Ziff. 13.3 überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend der effektiv bezogenen Leistung entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Der Netzkostenbeitrag begründet für den Kunden kein Miteigentum am Gemeinde-Netz.
 - Erschliessungskosten , welche für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben werden. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursacher übernommen.
- 6.2 Die jeweils aktuellen Preise für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag werden in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt und können vom Kunden bei der Gemeinde bezogen werden (siehe Anhang 2).
- 6.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen, wenn der Netzanschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden über den Netzanschluss gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.

- 6.4 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten individuelle Vereinbarungen.
- 6.5 Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die Anschlusskostenbeiträge nach denselben Grundsätzen wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen berechnet. Im Übrigen gelten die aktuellen Weisungen der EICom.

7 Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses

- 7.1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses gehen ab der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Kosten für die Änderung oder Verlegung eines Netzanschlusses gehen zu Lasten jener Partei, in deren Interesse die entsprechende Änderungsmassnahme liegt.
- 7.3 Für die Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Netzanschlusses gilt Ziff. 18 (Kündigung) unter Vorbehalt von Ziff. 7.2. Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses durch den Kunden ist die Gemeinde berechtigt, vom Kunden die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
- Die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses.
 - Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt).
 - Die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.

8 Eigentumsgrenzen und Abgabestelle

8.1 Das Eigentum der Gemeinde am Netzanschluss gilt, soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, unabhängig von der Kostentragung bis zu den folgenden Eigentumsgrenzen:

- Bei Kabelanschluss:
bis und mit Kabelende der Anschlussleitung im Gebäude oder im Hausanschlussicherungskasten (siehe Anhang 1).
- Bei Freileitungs-Fassadenanschluss:
bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand.
- Bei Dachständeranschluss:
bis und mit Isolatoren auf dem Dachständer (inkl. Rohr).

8.2 Sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart, gilt die Eigentumsgrenze als Abgabestelle.

8.3 Die Eigentumsgrenze für bauliche Massnahmen bildet, sofern nicht anders vereinbart, die Parzellengrenze (siehe Anhang 1).

8.4 Für die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Bestimmungen von Ziff. 10.

9 Dienstbarkeiten

9.1 Der Kunde erteilt der Gemeinde auf seinem Grundeigentum unentgeltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Diese umfassen insbesondere:

- Die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8;
- Das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum des Betreibers stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benutzen.
- Das Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und bei Störungen etc.

9.2 Die Gemeinde ist berechtigt, über einen Netzanschluss weitere elektrische Anlagen Dritter anzuschliessen.

- 9.3 Ist aus technischen Gründen die Erstellung einer Kabelverteilkabine notwendig, ist der Grundeigentümer verpflichtet, den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde so gewählt, dass er technisch optimal ist und den Grundeigentümer nicht behindert. Es kann auf Kosten der Gemeinde ein Baurecht eingetragen werden. Entschädigungen siehe Anhang 3.
- 9.4 Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde geplant, erstellt und unterhalten. Sie wird nach den Leitsätzen der SLG (Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft) erstellt. Kommen die für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Einrichtungen auf privatem Grund zu stehen, werden die Standorte zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde abgesprochen. Die Standorte müssen jedoch den technischen Vorgaben der SLG entsprechen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt Ausholungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist.
- 9.5 Der Kunde ermächtigt die Gemeinde sowie die AEK, die eingeräumten Dienstbarkeiten auf deren Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Gemeinde sowie die AEK erteilen bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

10 Messeinrichtungen

10.1 Die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der AEK betrieben.

Der Kunde stellt

- den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
- sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung;
- allfällige zum Schutz der Apparate erforderlichen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, etc.

unentgeltlich zur Verfügung.

10.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch den Betreiber eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten zu den Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung der AEK enthalten oder auf Anfrage zu erhalten.

10.3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Betreibers ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

10.4 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Betreiber behält sich ferner eine Strafanzeige vor.

10.5 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.

10.6 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.

10.7 Messeinrichtungen wie Unterzähler, die sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

11 Technische Anforderungen

11.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Spannungs- und Frequenzschwankungen und andere Unregelmässigkeiten entstehen können.

Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der Gemeinde und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb von den elektrischen Anlagen wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der gültigen Normen (EN50160 sowie DACH) beurteilt.

11.2 Die Netzschutzgeräte (Sicherungen, Leistungsschalter, etc.) im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der Gemeinde einzustellen. Die Vorgaben sind bei der Gemeinde auf Anfrage erhältlich.

11.3 Der Kunde hat bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die anerkannten Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.

- 11.4 Die Zusammensetzung der Energie (AKW, Wasserkraft, alternative Erzeugungen usw.) und die Spannung werden vom Netzbetreiber bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) an der Messstelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt den Netzbetreiber für die ausserhalb des vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie.
- 11.5 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Behebung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 11.6 Bei eigenen Erzeugungsanlagen oder einem Netzanschluss des Kunden zu Netzen Dritter ist sicherzustellen, dass über dessen Netzanschluss zum Gemeinde-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine störenden Netzrückwirkungen in ausgeschaltete Netzteile der Gemeinde möglich sind. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass die Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage selbständig vom Gemeinde-Netz getrennt werden kann. Die vom Gemeinde-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage darf nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Gemeinde-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben und Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) eingehalten werden.
- 11.7 Die Gemeinde hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen überprüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt werden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.
- 11.8 Die Gemeinde verweigert den Anschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

12 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 12.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner über den Netzanschluss des Gemeinde-Netzes angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 12.2 Niederspannungsinstallationen sind nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes, EleG (SR 734.0), der Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV (SR 734.27) und den darauf basierenden Ausführungsvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 12.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.

12.4 Der Netzbetreiber fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen.

12.5 Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Der Netzbetreiber führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

13 Vereinbarte Leistung

13.1 Sofern ein Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbezugs. Andernfalls entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten der bewilligten Anschlussüberstromunterbrechern.

13.2 Der Kunde teilt der Gemeinde geplante oder voraussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.

13.3 Für die Beurteilung des Leistungsbezuges ist mindestens der höchst gemessene ¼-Stunden-Mittelwert innerhalb von 24 Stunden massgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese, sofern möglich, den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese während drei aufeinander folgenden Monaten überschritten wird oder wenn der Netzanschluss verstärkt werden muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.

13.4 Die Gemeinde stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die Gemeinde, vom Kunden Anschlusskostenbeiträge nach Ziff. 6 zu erheben.

13.5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

13.6 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.

13.7 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die Gemeinde das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.

13.8 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung unter Vorbehalt von Ziff. 7 kostenlos auf den neuen Standort übertragen werden, wenn die Anlage des Kunden an die gleiche Leitung wie der abgebrochene Netzanschluss angeschlossen wird und kein Ausbau des Gemeinde-Netzes erforderlich ist.

14 Netznutzung und Energielieferung

14.1 Netznutzung und Energielieferung sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Reglements. Der Kunde haftet jedoch gegenüber dem Netzbetreiber für die Kosten der Netznutzung und der Energielieferung. Benutzt der Kunde das Gemeinde-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertragsverhältnis mit dem lokal zuständigen Netzbetreiber zu Stande. Der Netzbetreiber kann dem Kunden sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellen.

15 Meldepflicht

15.1 Wenn der Kunde oder dessen Anschlussnutzer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies der Gemeinde frühzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.

15.2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Gemeinde nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

16 Preise, Rechnungsstellung

16.1 Die Anschlusskostenbeiträge werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt.

16.2 Die Gemeinde kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig.

16.3 Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins gemäss Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.

16.4 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit richtiggestellt werden.

16.5 Führen nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist die Gemeinde berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

17 Haftung

17.1 Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den einschlägigen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, vorbehalten bleibt grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der Gemeinde.

18 Kündigung

18.1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

18.2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom Gemeinde-Netz zur Folge. Die Kosten für die Auflösung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.

19 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

19.1 Kommt eine Partei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei - nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung sowie unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels - berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.

19.2 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Vertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

20 Vertretung des Kunden

20.1 Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde bleibt der Gemeinde gegenüber vollumfänglich verantwortlich, dass der Dritte dessen Verpflichtungen aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.

21 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

21.1 Der Kunde hat der Gemeinde mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück auf einen Dritten schriftlich zu melden.

21.2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen.

22 Änderungen dieses Reglements und des Netzanschlussverhältnisses

22.1 Änderungen dieses Reglements werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Kunde kann das jeweils gültige Reglement bei der Gemeinde beziehen.

22.2 Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

23 Anwendbares Recht

23.1 Das Netzanschlussverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

24.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie und das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Abschnitt Bestimmungen für Netzanschlüsse, aufgehoben.

24.2 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH

Der Gemeindepräsident

J. O. Zorn



Der Gemeindegemeinderat

M. Müller

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31.5.2012

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1741 am 20.10.14 genehmigt.

Staatsschreiber

A. F.



Anhang 2

Bestimmungen und Kosten für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde Luterbach

1.1.2012

Die Einwohnergemeinde Luterbach erhebt einen Anschlusskostenbeitrag für die Erstellung neuer oder die Anpassung bestehender Netzanschlüsse an ihrem Verteilnetz. Die nötigen Tiefbauarbeiten sind durch die Bauherrschaft erstellen zu lassen (siehe Leistungen des Kunden).

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie einem allfälligen Erschliessungsbeitrag zusammen.

a) Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.

Bei der Installation einer Zählerfernauslesung wird ein separater Beitrag erhoben.

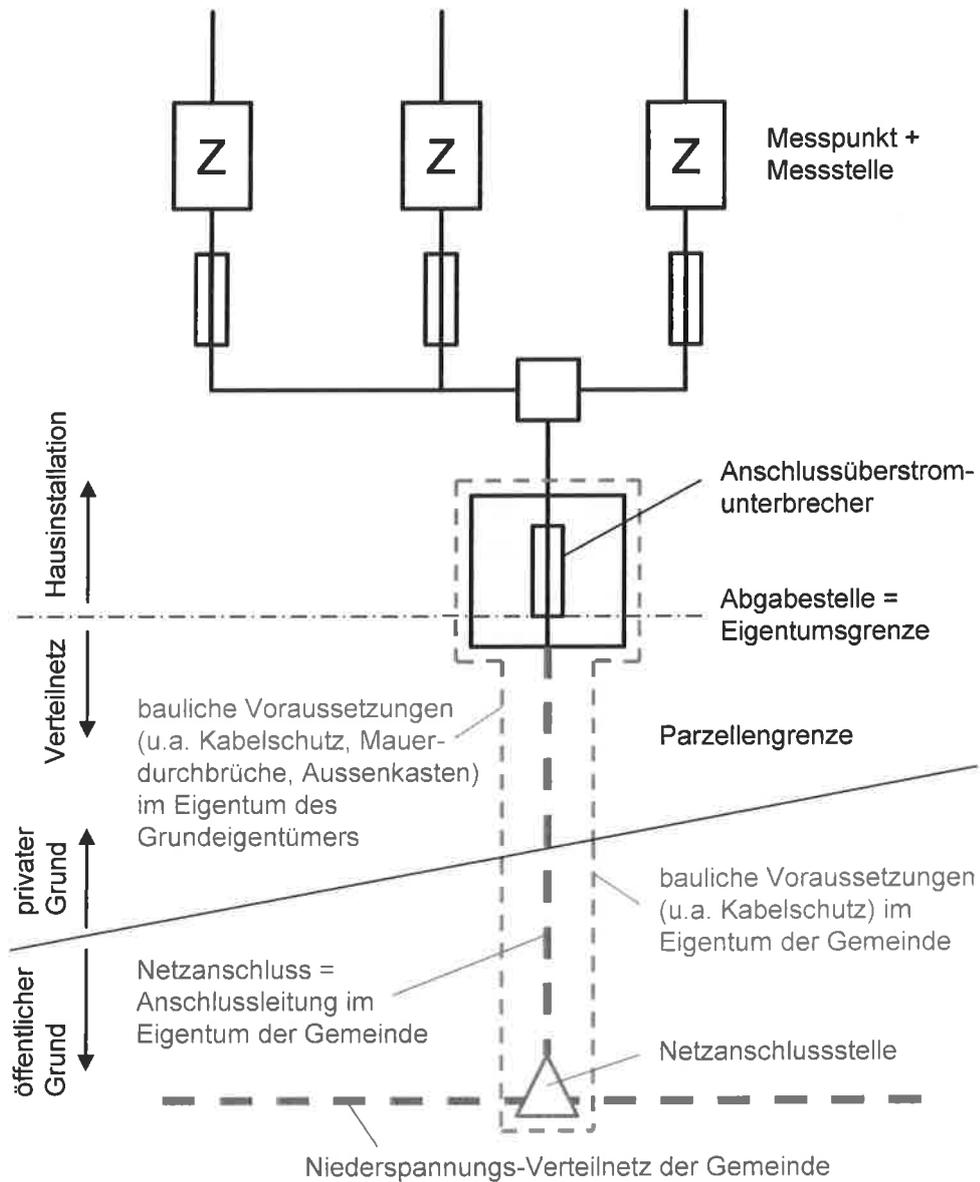
b) Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag für den überschrittenen Leistungsbezug mit CHF 177.00/kW zusätzlich entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den Gemeinde-Anlagen.

EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten

Wohneinheiten	Netzkostenbeitrag in CHF	Vereinbarte Leistung in kW	Netzanschlussbeitrag in CHF	Kabel 60 m	Total Netzanschluss (Zahlen gerundet)
1	1'770.-	10	3'950.--	3 x 16/16 mm2	5'720.--
2	3'010.-	17			6'960.--
3	4'070.-	23	4600.--	3 x 25/25 mm2	8'670.--
4	4'960.-	28			9'560.--
5	5'840.-	33			10'440.--
6	6'370.-	36			10'970.--
7	6'900.-	39	6'100.--	3 x 50/50 mm2	13'000.--
8	7'430.-	42			13'530.--
9	8'140.-	46			14'240.--
10	8'670.-	49			14'770.--

Anhang 1

Abgrenzung der Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz der Gemeinde gemäss Ziff. 8.1:



In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

Für fernausgelesene Zähler wird eine Gebühr erhoben nach den AGB der AEK Energie AG.

MFH ab 10 Wohneinheiten, Industrie, Gewerbe, etc.

- a) Netzanschlussbeitrag:
Dieser umfasst den Aufwand für das Erstellen des Netzanschlusses ab dem von der Gemeinde bestimmten Netzanschlusspunkt, in der Regel ab Verteilkabine oder Trafostation.
- b) Netzkostenbeitrag:
Ist abhängig vom Leistungsbezug und wird pro Kilowatt berechnet. Kosten: CHF 177.00/kW
- c) Erschliessungsbeitrag:
Nach Aufwand.

Erweiterung der Anschlussleistung oder Anzahl Wohneinheiten

- a) Netzanschlussbeitrag:
Falls die Leistungserhöhung eine Anpassung am Anschluss notwendig macht, wird diese nach Aufwand verrechnet.
- b) Netzkostenbeitrag:
 - Bei Erhöhung der Anschlussleistung ist die zusätzlich beantragte Leistung pro Kilowatt zu entschädigen. Kosten: CHF 177.00/kW
 - Bei Erweiterung der Wohneinheiten ist der Netzkostenbeitrag nach Anzahl neuer Wohneinheiten zu entschädigen.Die Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz der bestehenden Wohnungen zum Endausbau.
- c) Erschliessungsbeitrag:
Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der Aufwand vom Verursacher übernommen.

Leistungen des Kunden

Die Bauherrschaft ist für die Beauftragung der folgenden Arbeiten verantwortlich und trägt die Kosten dafür:

- Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück.
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres (Mindestdurchmesser=80mm) auf dem eigenen Grundstück.
- Falls erforderlich, öffnen und schliessen der Kabelschächte im eigenen und öffentlichen Grund.
- Allfällige Montage eines Fassadenkastens.
- Entwässerung der Rohranlage.
- Bereitstellen des Fundamentraders und Ausführung von Mauerdurchbrüchen.

Anschluss spezieller elektrischer Verbraucher

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Unsymmetrien, Spannungsänderungen oder andere NetZRückwirkungen erzeugen, sowie für Elektroheizungen und Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10kW muss ein Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Liftanlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Vorlagepflichten und Installationen

Publikation und Information (www.esti.admin.ch)

Gesetze und Verordnungen (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>)

Für eine Eigenerzeugungsanlage (EEA) mit einer Leistung über 3kVA einphasig oder 10kVA dreiphasig muss beim ESTI eine Vorlage und bei der Bau- und Werkkommission ein Anschlussgesuch eingereicht werden.

Als Netzkupplung zwischen der EEA und dem Netz der Einwohnergemeinde Luterbach ist auch bei mehreren parallel arbeitenden Aggregaten nur ein einziger, mechanischer Kuppel- resp. Generatorschalter mit Schutzeinrichtungen einzusetzen, welcher

- a) bei einem Fehler in der EEA diese unverzüglich vom Netz abtrennt;
- b) bei einem Ausfall des Stromversorgungsnetzes der Einwohnergemeinde Luterbach die EEA inkl. einer allfälligen Kompensationsanlage unverzüglich abkoppelt;
- c) bei spannungslosem Netz der Einwohnergemeinde Luterbach ausschliesst, dass dieses durch die EEA unter Spannung gesetzt wird.

Der Kuppel- resp. Generatorschalter ist als solcher zu bezeichnen. An der Trennstelle ist ein Warnschild „Achtung Fremdspannung der EEA“ anzubringen.

Zusammen mit dem Anschlussgesuch ist ein Schutzkonzept mit den technischen Daten der Schalter, die Wahl und Einstellung der Schutzeinrichtungen sowie das Prinzipschema einzureichen.

Für die Anschlusskostenbeiträge von EEA gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung der Anschlusskostenbeiträge für Endverbraucher. Bei nachträglichen Erweiterungen, aber nur wenn die früher eingekauften Grössen überschritten werden, werden die Beiträge in der Höhe der Differenz zwischen erzeugter Leistung und Eigenbedarf gemäss den Anteilen für den Netzkostenbeitrag, den Netzanschlussbeitrag und den Erschliessungsbeitrag berechnet.

Kosten für die Berechnung von Produktionsanlagen

Der Aufwand für die Prüfung und Bewilligung des Anschlussgesuches sowie für die Abnahme wird dem Produzenten in Rechnung gestellt.

- Der Aufwand ist pauschalisiert und beträgt CHF 440.00 exkl. MwSt für eine Produktionsanlage.
- Allfällige Netzberechnungen und Planungen werden auf Wunsch in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nötige Messungen vor Ort für die Netzplanung und/oder bei der Inbetriebnahme der Produktionsanlage zur Berechnung und/oder Sicherstellung der Spannungsqualität werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen der Gemeinde werden auch in Rechnung gestellt, wenn die geplante Anlage nicht gebaut, das Anschlussgesuch aus technischen Gründen nicht bewilligt werden kann oder der Anlageeigentümer mit den Bedingungen und Massnahmen zum Anschluss der Produktionsanlage ans Verteilnetz der Gemeinde nicht einverstanden ist.

Allgemeines

Diese Bestimmungen für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde Luterbach ist integrierender Bestandteil des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde und erlangt

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2012.

Die Anschlusskosten können von der Einwohnergemeinde Luterbach jederzeit angepasst werden. Die Preise verstehen sich ohne MwSt.

Anhang 3

1.1.2012

Entschädigungen für Anlagen auf privatem Eigentum der Einwohnergemeinde Luterbach

Entschädigungsansätze für Kabelverteilkabinen

	Ansätze		
	Kabelverteilkabinen Breite bis 110 cm	Kabelverteilkabinen Breite bis 140 cm	Kabelverteilkabinen Breite bis 160 cm
Anbaueignung des Standortes	Fr. / Stk.	Fr. / Stk.	Fr. / Stk.
1. Ackerfähiges Land			
1.1 sehr intensiv nutzbar	SFr. 1'000.00	SFr. 1'200.00	SFr. 1'400.00
1.2 intensiv nutzbar	SFr. 800.00	SFr. 1'000.00	SFr. 1'200.00
1.3 weniger intensiv nutzbar	SFr. 600.00	SFr. 800.00	SFr. 1'000.00
2. Wiesland			
2.1 intensiv nutzbar	SFr. 800.00	SFr. 1'000.00	SFr. 1'200.00
2.2 weniger intensiv nutzbar	SFr. 600.00	SFr. 800.00	SFr. 1'000.00
2.3 Magerwiesen (Maiensässe)	SFr. 500.00	SFr. 700.00	SFr. 900.00
2.4 Weiden, Alpweiden	SFr. 400.00	SFr. 600.00	SFr. 800.00
2.5 Rasen	SFr. 500.00	SFr. 700.00	SFr. 900.00
2.6 Gemüsegarten	SFr. 400.00	SFr. 600.00	SFr. 800.00